

1 Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferung

- 1.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen erfolgen nur an Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung und nur für Zwecke des Letztverbrauchs, sie erfolgen nicht an Verbrauchsstellen mit Vorinkassozähler und nicht für den Strombezug zur alleinigen Versorgung von Einspeiseanlagen.
- 1.2 Die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH (im Folgenden nur „SWEE“ genannt) liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden im Niederspannungsnetz elektrische Energie mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV (Drehstrom) bzw. mit einer Nennspannung von ca. 0,23 kV (Wechselstrom) und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen. Die nach diesem Vertrag bezogene Jahresverbrauchsmenge soll 100.000 kWh nicht überschreiten.
- 1.3 Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der SWEE zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- 1.4 Die SWEE legt zur ProduktEinstufung und Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber (NB) und Messstellenbetreiber (MSB) gelieferten Angaben zur Verbrauchs- und Messstelle zugrunde. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWEE durch den Kunden unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 1.5 Für die Ökostromprodukte der SWEE, die als solche gekennzeichnet sind, gilt: Durch die SWEE werden Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien verwendet, die durch die zuständige Behörde entwertet werden. Mit der Entscheidung für das Produkt ist nicht zwangsläufig eine physische Lieferung des Stroms aus den entsprechenden Anlagen direkt an die Verbrauchsstelle des Kunden verbunden. Gleichwohl hat dies eine positive Auswirkung auf den Strommix insgesamt.

2 Lieferpflicht und Haftung

- 2.1 Die SWEE ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der NB den Netzanschluss/die Anschlussnutzung nach §§ 17 bzw. 24 Abs. 1, 2 und 5 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder eine Messeinrichtung nicht installiert ist.
- 2.2 Soweit und solange die SWEE an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, die SWEE von der Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden durch Netzstörungen befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWEE nach Ziff. 15 beruht. Die SWEE ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den NB oder den MSB zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWEE bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansprüche wegen der vorstehenden Netzstörungen sind gegen den NB bzw. den MSB geltend zu machen. Der zuständige NB und MSB wird dem Kunden spätestens in der Vertragsbestätigung genannt.
- 2.4 Soweit die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer nicht einschlägig sind, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Übrigen gegen die SWEE (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“ genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt,

soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3 Vertragsschluss, Wirksamwerden des Vertrages, Lieferbeginn und Vertragsende

- 3.1 Der Stromliefervertrag zwischen der SWEE und dem Kunden kommt, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, durch Antrag des Kunden und Vertragsannahme durch die SWEE zustande. An seinen Antrag ist der Kunde vier Wochen gebunden. Nach Antragsingang versendet die SWEE unverzüglich eine Auftragsbestätigung an den Kunden, sofern nicht gleich eine Antwort nach Ziff. 3.2 erfolgen kann.
- 3.2 Im Anschluss an den Versand der Auftragsbestätigung holt die SWEE eine Auskunft des NB und/oder des MSB über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Verbrauchsstelle ein, kündigt ggf. – soweit rechtlich möglich – ein an der Verbrauchsstelle noch bestehendes Lieferverhältnis und prüft die Bonität des Kunden. Bestehen tatsächliche oder rechtliche Hindernisse bezüglich der Belieferung des Kunden an der Verbrauchsstelle oder ergibt die Prüfung der Bonität des Kunden, dass dieser keine ausreichende Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bietet, lehnt die SWEE den Antrag des Kunden ab und informiert ihn unverzüglich hierüber. Von einer negativen Bonität ist in der Regel auszugehen, soweit und solange gegen den Kunden offene Forderungen der SWEE bestehen. Sind die Bedingungen für eine Belieferung des Kunden an der Verbrauchsstelle erfüllt, nimmt die SWEE den Antrag des Kunden an und übersendet dem Kunden eine Vertrags-/Lieferbeginnbestätigung, in der er auch über den Zeitpunkt des Beginns der Belieferung durch die SWEE informiert wird. Die Annahme des Antrags des Kunden durch die SWEE kann, soweit § 41b Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht anwendbar ist, auch durch Aufnahme der Stromlieferung erfolgen.
- 3.3 Die Lieferung beginnt frühestens zu dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt. Hat der Kunde im Vertrag nicht eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, beginnt die Belieferung jedoch frühestens am Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist. Mit Beginn der Belieferung enden automatisch etwaige bisher für diese Verbrauchsstelle zwischen den Vertragsparteien noch bestehende Stromlieferverträge.
- 3.4 Regelungen zur Beendigung des Vertrages finden sich im Vertrag und in Ziff. 5.

4 Messung und Zählerstände

- 4.1 Die von der SWEE gelieferte Elektrizität wird durch eine oder mehrere Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gemessen. Die Verbrauchsermittlung erfolgt gemäß § 40a EnWG.
- 4.2 Bei Lieferbeginn wird für die spätere Rechnungslegung der Zählerstand benötigt, den der Kunde der SWEE unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsende hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrages der SWEE insbesondere das Ablesedatum, den Zählerstand und gegebenenfalls die neue Rechnungsanschrift mitzuteilen.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der SWEE unverzüglich anzuzeigen.

5 Kündigung und Lieferantenwechsel

- 5.1 Die Vertragsparteien sind unbeschadet eines sonstig geregelten Kündigungsrechts und des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
- der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug,
 - der Kunde gebraucht Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen,
 - der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 100.000 kWh,
 - an der Verbrauchsstelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederspannung nicht (mehr) möglich,
 - eine oder mehrere der Voraussetzungen nach Ziff. 1.1 sind nicht (mehr) gegeben.
- 5.2 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Das Gleiche gilt, sofern ein an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle vom Kunden betriebenes Geschäft an einen anderen Ort verlegt wird. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit

- Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung ist unwirksam, wenn die SWEE dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an seinem neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Verbrauchsstelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 5.3 Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Sie kann auch mittels des auf der Internetseite der SWEE angebotenen Kündigungsbuttons erklärt werden. Die SWEE wird eine Kündigung innerhalb einer Woche ab Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- 5.4 Im Falle, dass der Kunde berechtigt einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.
- 6 Überprüfung der Messeinrichtung/Berechnungsfehler**
- 6.1 Die SWEE ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim MSB zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWEE, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der SWEE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWEE zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWEE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom MSB ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 6.3 Ansprüche nach Ziff. 6.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 7 Zutrittsrecht**
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NB, des MSB oder der SWEE den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziff. 4 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 8 Änderung und Ergänzung der Stromlieferbedingungen**
- 8.1 Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und der Ergänzenden Bedingungen bzw. die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde einen aktiven Zugang zum Online-Kundenportal, können die Änderungen auch über das Online-Kundenportal angeboten werden.
- 8.2 Die von der SWEE angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.
- 8.3 Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn
- (a) das Änderungsangebot der SWEE erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und der Ergänzenden Bedingungen
- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht/entsprechen oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird/werden oder nicht mehr verwendet werden darf/dürfen oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung oder Entscheidung einer für die SWEE zuständigen nationalen oder internationalen Behörde nicht mehr mit den Verpflichtungen der SWEE in Einklang zu bringen ist/sind oder nicht mehr den Vorgaben und Beschlüssen der Bundesnetzagentur (BNetzA) entsprechen, ihnen widersprechen oder zu ihrer Umsetzung nicht ausreichen und
- (b) der Kunde das Änderungsangebot der SWEE nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.
- Die SWEE wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- 8.4 Die Zustimmungsfiktion der Ziff. 8.3 findet keine Anwendung
- bei Änderungen der Ziffern 8 und 9.3 bis 9.7 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Ergänzenden Bedingungen oder
 - bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
 - bei Änderungen von Entgelten, die eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers betreffen, soweit diese nicht in den Ergänzenden Bedingungen geregelt sind (z. B. Mahnkosten, Sperrkosten usw.), oder
 - bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der SWEE verschieben würden.
- In diesen Fällen wird die SWEE die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.
- 8.5 Macht die SWEE von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich kündigen, ohne dass von der SWEE hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Lehnt der Kunde das Änderungsangebot der SWEE gemäß Ziff. 8.3 b) ab, ist die SWEE ihrerseits berechtigt, den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich zu kündigen. Auf diese Kündigungsrechte wird die SWEE den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.
- 9 Strompreis, Preisgarantie und Preisanpassung**
- 9.1 Strompreis und Preisgarantie
- 9.1.1 Der vertragliche Netto-Strompreis beinhaltet bei Abschluss des Vertrages folgende Kosten der SWEE:
- (a) die Kosten der Beschaffung und des Vertriebs des Stroms (ausgenommen die Kosten, die in den nachfolgenden Punkten b) – e) gesondert aufgeführt sind),
- (b) die Kosten für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört – soweit der SWEE diese Kosten in Rechnung gestellt werden,
- (c) die Netzentgelte, die der SWEE vom zuständigen Netzbetreiber für die vertraglichen Lieferungen in Rechnung gestellt werden,
- (d) die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV),
- (e) die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes (StromStG) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.
- 9.1.2 Eine vertraglich vereinbarte „eingeschränkte Preisgarantie“ umfasst die Kostenbestandteile der Ziff. 9.1.1 a) – c). Eine vertraglich vereinbarte „Energiepreisgarantie“ umfasst die Kostenbestandteile der Ziff. 9.1.1 a). Eine vertraglich vereinbarte „Nettopreisgarantie“ umfasst die Kostenbestandteile der Ziff. 9.1.1 a) – e).
- Nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Preisgarantie oder bei Preisanpassungen in Bezug auf nicht von der jeweiligen Preisgarantie umfasste Kostenbestandteile gelten die Ziffern 9.2 bis 9.6.
- 9.2 Zusätzlich zum Netto-Strompreis nach Ziff. 9.1.1 stellt die SWEE dem Kunden die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung. Umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nummer 3 EnWG können von der SWEE unverändert an den Kunden weitergegeben werden, ohne dass es einer Unterrichtung des Kunden nach § 41 Abs. 5 Satz 1 und 2 EnWG bedarf. Dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.
- 9.3 Soweit nicht Ziff. 9.2 Satz 2 einschlägig ist und eine vertraglich vereinbarte Preisgarantie dies zulässt, erfolgen Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises durch die SWEE im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dieses nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWEE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Ermittlung des vertraglichen Netto-Strompreises nach Ziff. 9.1.1 und – soweit anwendbar – nach Ziff. 9.7 (kurz: „vertragliche Kosten“) maßgeblich sind. Die SWEE ist bei einer Verringerung solcher Kosten verpflichtet und bei einer Erhöhung solcher Kosten berechtigt, eine Preisanpassung durchzuführen. Dabei sind zur Wahrung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Gleichgewichts von Leistung (Stromlieferung) und Gegenleistung (Strompreiszahlung) Steigerungen vertraglicher Kosten nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen in der gleichen Kundensparte Strom zu berücksichtigen, d. h., etwaige Kostensenkungen in dieser Sparte sind mit Kostensenkungen in der gleichen

- Sparte zu saldieren. Sinken die vertraglichen Kosten der SWEE, ist der vertragliche Netto-Strompreis in dieser Höhe abzusenken, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen der SWEE in der gleichen Kundensparte Strom kompensiert werden. Dabei sind gleiche Maßstäbe anzulegen. Die SWEE ist verpflichtet, den Zeitpunkt von Preisänderungen so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren zeitlichen und betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises durch die SWEE dürfen im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen zusätzlichen Gewinn für die SWEE zur Folge haben.
- 9.4 Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises nach Ziff. 9.3 sind nur zum Monatsbeginn möglich und setzen voraus, dass die SWEE dem Kunden die Preisänderung mindestens einen Monat vor ihrem geplanten Wirksamwerden brieflich, in Textform oder – sofern für den Kunden ein aktiver Zugang zum Online-Kundenportal besteht – über das Online-Kundenportal mitteilt und den Kunden dabei unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang darüber informiert, welche einzelnen Änderungen der vertraglichen Kostenbestandteile für die geplante Preisänderung maßgeblich sind und in welchem Umfang sich die Preise ändern. Diese Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise.
- 9.5 Ändert die SWEE die Preise nach den Ziffern 9.3 bis 9.4, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des mitgeteilten Wirksamwerdens der Preisänderung unter Beachtung der Textform zu kündigen, sodass der Kunde bei wirksamer Ausübung dieses Kündigungsrechts nicht mehr von der mitgeteilten Preisänderung betroffen wird. Die SWEE wird den Kunden darauf zusammen mit der Preisänderungsmitteilung nach den Ziffern 9.3 bzw. 9.4 gesondert und ausdrücklich hinweisen.
- 9.6 Die SWEE nimmt mindestens alle sechs Monate eine Überprüfung der vertraglichen Kosten im Sinne der Ziff. 9.3 vor. Ergibt die Überprüfung Änderungen der vertraglichen Kosten, gelten die Ziffern 9.3 bis 9.5.
- 9.7 Die Ziffern 9.3 bis 9.6 gelten auch, und zwar unabhängig von einer vereinbarten Preisgarantie, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich oder hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Kostenbelastungen oder Kostenentlastungen für die SWEE wirksam werden. Dies gilt nicht, sofern oder soweit die jeweilige gesetzliche oder sonst hoheitliche Bestimmung einer Weitergabe dieser Kostenänderungen durch die SWEE an den Kunden entgegensteht. Die Weitergabe aller vorgenannten hoheitlich veranlassten Kostenänderungen ist darauf beschränkt, was nach den jeweils relevanten Bestimmungen dem Vertragsverhältnis der SWEE mit dem Kunden zugeordnet werden kann.
- 9.8 Aktuelle Informationen über die geltenden Produkte und Tarife sind im Internet unter www.stadtwerke-eisenberg.de zu finden.
- 10 Abschlagszahlungen**
- 10.1 Die SWEE verlangt für die nach Lieferbeginn bzw. nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität Abschlagszahlungen, sofern die Abrechnung nicht monatlich erfolgt. Bei jährlicher Abrechnung werden in der Regel elf monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, beispielsweise weil bislang keine Rechnung erteilt wurde oder die Versorgung wegen Umzugs zukünftig an einer anderen Verbrauchsstelle mit einem zu erwartenden abweichenden Verbrauch erfolgt, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 10.2 Die Abschlagszahlungen werden zu den von der SWEE angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch mit Beginn der Belieferung, fällig und zwar – soweit nicht anders angegeben – immer am 10. eines Monats.
- 10.3 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 10.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die SWEE den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 11 Vorauszahlungen**
- 11.1 Die SWEE ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird die SWEE den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- 11.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWEE Abschlagszahlungen, so wird die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnerteilung verrechnet.
- 11.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWEE beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 12 Abrechnung**
- 12.1 Der Stromverbrauch wird nach Maßgabe der §§ 40 – 40c EnWG abgerechnet. Der Kunde hat das Recht, eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen in elektronischer Form sowie einmal jährlich in Papierform zu verlangen.
- 12.2 Der Stromverbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Wird der Verbrauch des Kunden mittels eines intelligenten Messsystems erfasst, erfolgt die Abrechnung in der Regel monatlich. Der Kunde hat das Recht, mittels eines bei der SWEE hierfür erhältlichen Formulars eine kostenpflichtige Abrechnung in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abständen, die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen. Eine Über- oder Unterschreitung des Abrechnungszeitraumes hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden. Grundpreise werden taganteilig berechnet. Zwischenrechnungen werden auf Wunsch des Kunden nur in begründeten Fällen erteilt; sie sind kostenpflichtig.
- 12.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 13 Vertragsstrafe**
- 13.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist die SWEE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- 13.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 13.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 13.1 und 13.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- 14 Zahlung und Verzug**
- 14.1 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der SWEE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.
- 14.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWEE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 14.3 Gegen Ansprüche der SWEE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

- 15 Unterbrechung der Versorgung**
- 15.1 Die SWEE ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den NB unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 15.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWEE berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen NB nach § 24 Abs. 3 der NAV mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung wird die SWEE den Kunden in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die keine Mehrkosten verursachen. Das Recht zur Versorgungsunterbrechung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWEE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- Wegen Zahlungsverzuges darf die SWEE eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung und die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWEE und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWEE resultieren.
- 15.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.
- 15.4 Die SWEE hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 16 Streitbeilegungsverfahren**
- Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die SWEE auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der SWEE. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die SWEE auf die Möglichkeit für Verbraucher des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. Die SWEE ist verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Telefon 030 2757240-0, Fax 030 2757240-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Über die in den von §§ 111a, 111b EnWG erfassten Fälle hinaus ist die SWEE nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- Die Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon 030 22480-500, Fax 030 22480-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de.
- Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (so genannte OS-Plattform) ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen, insofern dieser Vertrag online abgeschlossen wurde.
- 17 Sonstiges/Übertragung von Rechten und Pflichten/Salvatorische Klausel**
- 17.1 Die SWEE kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z. B. zur Zählerablesung, zum Zählerwechsel, zur Sperrung) Dritter bedienen.
- 17.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der SWEE mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 17.3 Der Kunde bevollmächtigt die SWEE, beim bisherigen NB bzw. MSB Informationen einzuholen, die es der SWEE ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.
- 17.4 Die SWEE ist berechtigt, insbesondere für Zwischenrechnungen nach Ziff. 12.2 Satz 6, Mahnungen, Inkassogänge, die Sperrung des Anschlusses bzw. den Versuch der Sperrung des Anschlusses, die Wiederherstellung der Versorgung sowie für eine SEPA-Lastschrift der SWEE, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), pauschale Kosten zu berechnen. Die Höhe der jeweiligen pauschalen Kosten ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen der SWEE zu der Stromgrundversorgungsverordnung, welche dem Vertrag beigefügt sind. Sie sind auch auf der Internetseite der SWEE veröffentlicht.
- 17.5 Bei unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages treten an deren Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Fehlen geeignete Vorschriften und führt eine ersatzlose Streichung der entsprechenden Bestimmungen zu keiner interessengerechten Lösung, findet eine ergänzende Vertragsauslegung nach den Regeln der Rechtsprechung statt.
- 17.6 Es gilt § 22 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).